

24.11.00**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt 3** der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuss (Fz)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

In, Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Beamtenversorgungsgesetz)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird, fünfundsiebzig vom Hundert des sich nach Nummer 1 ohne Anwendung des letzten Halbsatzes ergebenden Betrages zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie zuzüglich 630 Deutsche Mark."

Ausgeliefert am 24. NOV. 2000

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die vorgesehene Erweiterung der für dienstunfähige Beamte geltenden Hinzuverdienstregelung auf schwerbehinderte Beamte, die auf Antrag nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, muss im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur familiengerechten Bemessung der Bezüge ergänzt werden. Dies geschieht in der Weise, dass der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bei der Ermittlung der Höchstgrenze nicht in die Anteilsberechnung (75 v.H.) einbezogen wird.

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 66 Abs. 6 und 7 Beamtenversorgungsgesetz)

In Artikel 1 ist Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Durch die in (dem neuen § 66) Absatz 6 enthaltene Regelung würden die Wahlbeamten auf Zeit im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vom Versorgungsabschlag ausgenommen und damit signifikant bessergestellt als alle anderen Beamten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wahlbeamte auf Zeit bereits nach einer Amtszeit von 10 bzw. 12 Jahren mit sofortigem Anspruch auf Versorgungsbezüge in den Ruhestand treten, wenn sie nicht wiedergewählt werden oder die Wiederwahl nicht annehmen, ist die vorgesehene zusätzliche Privilegierung dieses Personenkreises nicht vertretbar.

Die in (dem neuen § 66) Absatz 7 enthaltene Regelung über die Einbeziehung des Personenkreises der Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand in die für die politischen Beamten geltende (günstige) Hinzuverdienstregelung über die Anrechnung von privatem Erwerbseinkommen würde zwar im Vergleich zu der bisher in § 53a BeamtVG enthaltenen Ausnahmenvorschrift zu einer gewissen Verschärfung führen. Die Wahlbeamten auf Zeit wären bei Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung allerdings auch künftig ohne sachlich nachvollziehbare Gründe immer noch bessergestellt als „normale“ Beamte. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der gebotenen sozialen Symmetrie ist es daher folgerichtig und erforderlich, die Wahlbeamten auf Zeit in die für die übrigen Beamten generell geltenden Hinzuverdienstregelungen einzubeziehen, zumal den Betroffenen auch danach ihr bisheriges Einkommensniveau insgesamt erhalten bleibt.

In, Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 4 Nr. 5 (§ 69d Abs. 3 Nr. 2 Beamtenversorgungsgesetz und § 96a Abs. 2 Nr. 2 Soldatenversorgungsgesetz)

- a) In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 69d Abs. 3 Nr. 2 in der zweiten Spalte der Tabelle in der Überschrift die Wörter "Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln" durch die Wörter "Der Bruchteil der Zurechnungszeit beträgt" sowie die Angaben "5, 6, 7" durch die Angaben "5/12, 6/12, 7/12" zu ersetzen.
- b) In Artikel 4 Nr. 5 sind in § 96a Abs. 2 Nr. 2 in der zweiten Spalte der Tabelle in der Überschrift die Wörter "Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln" durch die Wörter "Der Bruchteil der Zurechnungszeit beträgt" sowie die Angaben "5, 6, 7" durch die Angaben "5/12, 6/12, 7/12" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen würden dazu führen, dass der für den jeweiligen Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung maßgebende Bruchteil auf die im Umfang von zwei Dritteln berücksichtigte Zurechnungszeit anzuwenden wäre. Eine solche zusätzliche Verminderung wäre jedoch nicht sachgerecht. Die Zurechnungszeit muss vielmehr im Umfang der angegebenen Bruchteile berücksichtigt werden.

In, Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 10 und Artikel 4 Nr. 4 (§ 85a Beamtenversorgungsgesetz und § 94c Soldatenversorgungsgesetz)

- a) In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 85a wird wie folgt gefasst:

"§ 85a

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991

(noch Ziff. 4)

Bei einem nach dem 31. Dezember 1991 nach § 39 oder § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 85 Abs. 1, 3 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Beamtenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt."

b) In Artikel 4 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 94c wird wie folgt gefasst:

"§ 94c

Erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nach dem 31. Dezember 1991

Ist ein Soldat nach dem 31. Dezember 1991 nach § 50 Abs. 2 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 39 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 51 des Soldatengesetzes erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden, bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Berufssoldat erneut in den Ruhestand, wird die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Zurruesetzung geltenden Recht berechnet. Bei der Anwendung des § 94b Abs. 1, 2 gilt die Zeit des Ruhestandes nicht als Unterbrechung des Berufssoldatenverhältnisses; die Zeit im Ruhestand ist nicht ruhegehaltfähig. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Neufassung des § 85a hat im Ergebnis eine Rechtsstandswahrung des betroffenen Personenkreises zum Inhalt. Die Regelung würde somit im Ergebnis zu einer nicht vertretbaren Besserstellung der reaktivierten Beamten im Vergleich zu den Beamten führen, die durchgehend Dienst geleistet haben. Die durchgehend beschäftigten Beamten müssen nämlich im Versorgungsfall alle nach dem 31. Dezember 1991 getroffenen einschränkenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Änderungen hinnehmen. Die reaktivierten Beamten würden dagegen von diesen Änderungen (insbesondere von den Änderungen im Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts sowie im Versorgungsreformgesetz) nicht erfasst. Eine derartige Ungleichbehandlung ist unter objektiven Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt und den durchgehend beschäftigten Beamten auch nicht vermittelbar.

Die Vorschrift wird daher als Besitzstandsregelung ausgestaltet. Dadurch ist sichergestellt, dass die reaktivierten Beamten bei einem erneuten Eintritt in den Ruhestand auf jeden Fall den Betrag des Ruhegehalts erhalten, der ihnen aus dem früheren Beamtenverhältnis zustand. Eine solche Besitzstandswahrung wird den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes hinreichend gerecht, vermeidet aber eine ungerechtfertigte finanzielle Besserstellung derjenigen Beamten, die nicht durchgehend Dienst geleistet haben.

Zu Buchstabe b:

Entspricht der Begründung zu Buchstabe a für den Bereich der Soldatenversorgung.